

Arbeitsgruppe II
„Personenverkehr“
Untergruppe „Rückübernahme“

Brüssel, den 12. November 1997
SCH/II-Read (97) 19, 2. Rev. ADD 2

**Österreichischer Entwurf eines einheitlichen Schengen-
Rückübernahmeübereinkommens mit Drittstaaten (eigene
Staatsangehörige und Drittstaatsangehörige)**

Die Regierungen des Königreichs Belgien, des Königreichs Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Finnland, der Französischen Republik, der Griechischen Republik, der Republik Island, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, des Königreichs Schweden, des Königreichs Spanien einerseits und xxxxxxxxxx andererseits, nachfolgend Vertragsparteien genannt,

haben folgendes vereinbart:

**Abschnitt I
Begriffsbestimmungen**

Artikel 1

(1) Drittstaatsangehöriger ist eine Person, die nicht Staatsangehöriger einer der Vertragsparteien ist.

(2) Außengrenze ist die Grenze, die nicht Binnengrenze jener Staaten ist, welche die Schengener Verträge unterzeichnet haben, sowie die Staatsgrenze der anderen Vertragspartei.

(3) Aufenthaltstitel ist jede von einer Vertragspartei ausgestellte Erlaubnis gleich welcher Art, die zum Aufenthalt in deren Gebiet berechtigt. Hierzu zählt nicht die befristete Zulassung zum Aufenthalt im Gebiet einer der Vertragsparteien im Hinblick auf die Behandlung eines Asylbegehrens.

Abschnitt II

Übernahme eigener Staatsangehöriger

Artikel 2

(1) Jede Vertragspartei, über deren Außengrenze die Person eingereist ist, übernimmt auf Antrag der anderen Vertragspartei formlos die Person, die im Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei die geltenden Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, daß sie die Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei besitzt. Das gleiche gilt für Personen, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei aus der Staatsangehörigkeit der ersuchten Vertragspartei entlassen worden sind und nicht mindestens eine Einbürgerungszusicherung seitens der ersuchenden Vertragspartei erhalten haben.

(2) Sind die Staaten, welche die Schengener Verträge unterzeichnet haben, die zur Übernahme verpflichtete Vertragspartei, so übernimmt jeder dieser Staaten seine eigenen Staatsangehörigen.

(3) Die ersuchte Vertragspartei wird erforderlichenfalls unverzüglich das für die Rückführung der zu übernehmenden Person notwendige Reisedokument ausstellen.

(4) Die ersuchende Vertragspartei nimmt diese Person wieder formlos zurück, wenn die Nachprüfung ergibt, daß die Person zum Zeitpunkt der Übernahme durch die ersuchte Vertragspartei nicht im Besitz von deren Staatsangehörigkeit war. Dies gilt nicht, wenn sich die Rückübernahmepflicht gemäß Absatz 1 aus der Tatsache ergab, daß die ersuchte Vertragspartei diese Person nach der Einreise in das Hoheitsgebiet der ersuchenden Vertragspartei aus der eigenen Staatsangehörigkeit entlassen hat, ohne mindestens eine Einbürgerungszusage seitens der ersuchenden Vertragspartei erhalten zu haben.

Abschnitt III

Übernahme von Drittstaatsangehörigen

Artikel 3

(1) Die Vertragspartei, über deren Außengrenze der Drittstaatsangehörige nachweisbar oder glaubhaft in das Gebiet der ersuchenden Vertragspartei eingereist ist, übernimmt auf Antrag dieser Vertragspartei formlos den Drittstaatsangehörigen, der in ihrem Gebiet die geltenden Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt.

(2) Sind die Staaten, welche die Schengener Verträge unterzeichnet haben, die zur Übernahme verpflichtete Vertragspartei, so übernimmt jener dieser Staaten, der für die Ausreisekontrolle zuständig war, den Drittstaatsangehörigen.

(3) Die Verpflichtung zur Übernahme nach Absatz 1 besteht - mit Ausnahme der Fälle des Artikels 4 Absatz 3- nicht gegenüber einem Drittstaatsangehörigen, der bei seiner Einreise in das Gebiet der ersuchenden Vertragspartei im Besitz eines gültigen Visums oder eines gültigen Aufenthaltstitels dieser Vertragspartei war oder dem nach seiner Einreise ein Visum oder ein Aufenthaltstitel durch diese Vertragspartei ausgestellt wurde.

Artikel 4

(1) Verfügt der in das Gebiet der ersuchenden Vertragspartei eingereiste Drittstaatsangehörige, der die im Gebiet dieser Vertragspartei geltenden Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt, über ein gültiges, durch die ersuchte Vertragspartei ausgestelltes Visum oder einen gültigen Aufenthaltstitel, so übernimmt diese Vertragspartei auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei formlos diesen Drittstaatsangehörigen.

(2) Sind die Staaten, welche die Schengener Verträge unterzeichnet haben, die zur Übernahme verpflichtete Vertragspartei, so übernimmt jener dieser Staaten, der das Visum oder den Aufenthaltstitel ausgestellt hat, den Drittstaatsangehörigen.

(3) Haben beide Vertragsparteien ein Visum oder einen Aufenthaltstitel erteilt, so ist Absatz 1 nur dann anwendbar, wenn das durch die ersuchte Vertragspartei erteilte Visum oder der von ihr ausgestellte Aufenthaltstitel länger gültig ist.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten nicht für die Erteilung eines Transitvisums.

Abschnitt IV Übernahmeverfahren und Kosten

Artikel 5

(1) Der Antrag auf Übernahme muß spätestens innerhalb von einem Jahr gestellt werden, nachdem die ersuchende Vertragspartei festgestellt hat, daß die Person die geltenden Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllt.

(2) Die ersuchte Vertragspartei beantwortet die an sie gerichteten Rückübernahmeersuchen unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von 15 Tagen.

(3) Die ersuchte Vertragspartei übernimmt die Person, deren Rückübernahme zugestimmt wurde, unverzüglich, längstens jedoch innerhalb eines Monats. Diese Frist wird auf Antrag der ersuchenden Vertragspartei für die Dauer der rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse verlängert.

Artikel 6

Die Kosten des Transports der Person, um deren Übernahme ersucht wurde, bis zur Grenze der ersuchten Vertragspartei gehen zu Lasten der ersuchenden Vertragspartei.

Abschnitt V Durchführungsvereinbarung

Artikel 7

Die erforderlichen Bestimmungen zur Durchführung dieses Abkommen werden in einer gesonderten Vereinbarung festgelegt, insbesondere hinsichtlich

1. der Vorgangsweise bei der Verständigung der zuständigen Stellen;
2. der Modalitäten und Orte der Übernahme;
3. der für die Übernahme erforderlichen Beweismittel und anderen Unterlagen.

Abschnitt VI Datenschutz und Unberührtheitsklausel

Artikel 8

Soweit für die Durchführung des Abkommens personenbezogene Daten zu übermitteln sind, dürfen diese Informationen ausschließlich folgende Daten betreffen:

1. die Personalien der zu übergebenden Person und erforderlichenfalls der Familienangehörigen (Name, Vorname, gegebenenfalls früherer Name, Beinamen oder Pseudonyme, Aliasnamen, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, derzeitige und gegebenenfalls frühere Staatsangehörigkeit);
2. den Reisepaß, den Personalausweis, sonstige Identitäts- und Reisedokumente und die Passierscheine (Nummer, Gültigkeitsdauer, Ausstellungsdatum, ausstellende Behörde, Ausstellungsort usw.);
3. sonstige zur Identifizierung der zu übergebenden Person erforderlichen Angaben;
4. die Aufenthaltsorte und Reisewege.

Artikel 9

- (1) Dieses Abkommen läßt die Verpflichtungen der Vertragsparteien aus folgenden Übereinkommen unberührt:
2. Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge in der Fassung des Protokolls vom 31. Jänner 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge;
 3. Internationale Asylübereinkommen, insbesondere das Dubliner Übereinkommen vom 15. Juni 1990 über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft gestellten Asylantrags;
 4. Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten;
 5. Zwischenstaatliche Verträge über die Auslieferung und die Durchbeförderung;
 6. Abkommen über die Rückübernahme ausländischer Staatsangehöriger.
- (7) Ferner bleiben die sich aus dem Gemeinschaftsrecht ergebenden Verpflichtungen jener Staaten, die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sind, unberührt.

Abschnitt VII Expertenausschuß

Artikel 10

- (1) Die Vertragsparteien unterstützen einander bei der Anwendung und Auslegung dieses Abkommens. Zu diesem Zweck setzen sie einen Expertenausschuß ein, der
 2. die Anwendung dieses Abkommens verfolgt;
 3. Vorschläge zur Lösung von mit der Anwendung dieses Abkommens zusammenhängenden Fragen vorlegt;
 4. Änderungen und Ergänzungen dieses Abkommens vorschlägt;
 5. geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Einreise von Ausländern ausarbeitet und empfiehlt.
- (6) Änderungen und Ergänzungen dieses Abkommens bleiben den Vertragsparteien vorbehalten.
- (7) Die Führung der laufenden Geschäfte obliegt für die Unterzeichnerstaaten der Schengener Verträge der jeweiligen Schengen-Präsidentschaft.
- (8) Der Ausschuß tritt bei Bedarf, in der Regel mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen.

Abschnitt VIII^v Schlußbestimmungen

Artikel 11

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Unterzeichnung in Kraft. Die Unterzeichnung dieses Abkommens erfolgt ohne einen Vorbehalt der Ratifikation oder Genehmigung oder unter dem Vorbehalt der Ratifikation oder Genehmigung.

(2) Die Anwendung dieses Abkommens erfolgt ab dem ersten Tag des zweiten Monats, nachdem xxxxxx und mindestens zwei andere Vertragsparteien beim Verwahrer notifiziert haben, daß die jeweiligen innerstaatlichen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit gegeben sind.

(3) Für jede Vertragspartei, die diese Notifizierung später vornimmt, wird das Abkommen ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach dieser Notifizierung anwendbar.

Artikel 12

(1) Jede Vertragspartei kann dem Verwahrer einen Vorschlag zur Änderung oder Ergänzung dieses Abkommens notifizieren.

(2) Die Vertragsparteien legen Änderungen oder Ergänzungen dieses Abkommens einvernehmlich fest.

(3) Änderungen oder Ergänzungen treten am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die letzte Vertragspartei ihre Zustimmung notifiziert hat.

Artikel 13

(1) Jede Vertragspartei kann dieses Abkommen nach Unterrichtung der anderen Vertragsparteien aus wichtigem Grunde durch eine an den Verwahrer gerichtete Notifikation suspendieren oder kündigen.

(2) Die Suspendierung oder Kündigung tritt am ersten Tag des Monats nach Eingang der Notifikation bei dem Verwahrer in Kraft.

Artikel 14

Die Regierung ist Verwahrer diese Übereinkommens.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu, am

* Der Text des Abschnittes VIII ist der Begutachtung durch die AG „Verträge und Regelungen“ vorbehalten.